



Anlagenvorschriften

Die **Burg Trausnitz** bildet mit ihren mittelalterlichen Bauten, dem nahezu unversehrten Befestigungsring aus Wehrtürmen, Mauern, Torbauten und Teilen des alten Wehrgangs sowie dem markanten Bergfried ein besonders schützenswertes Kulturdenkmal. Die Burganlage ist Bestandteil der Stadtbiotopkartierung und zeichnet sich durch kleinräumige Vegetationseinheiten, naturnahe Gebüsche, Laubbaumbestände und seltene Magerrasen-, Mauer- und Ritzenvegetation aus. Die Anlage dient der stillen Erholung des Einzelnen. Es wird deshalb gebeten, die Anlage zu schonen und jeden Lärm zu vermeiden.

Nicht gestattet ist:

1. Die Wege zu verlassen, sowie Rasenflächen zu betreten bzw. zu befahren;
2. Mauern und Felsen zu beklettern oder zu besteigen - Absturzgefahr!
3. Hunde frei laufen zu lassen (Hunde sind an einer kurzen, reißfesten Leine zu führen und Hundekot ist zu entsorgen);
4. Ohne Erlaubnis KFZ-Verkehr aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge der Bayerischen Schlösserverwaltung);
5. Die Fußwege innerhalb der Burganlage mit Fahrrädern, Segways, E-Scootern oder anderen Fahrzeugen zu befahren. Es besteht zudem ein Reitverbot;
6. Das Füttern von Vögeln und Wildtieren;
7. Zu jagen, zu wildern, Tiere zu fangen, Vogelnerster und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören;
8. Lärmbelästigung u.a. durch die Verwendung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
9. Ballspiele oder anderen Sport zu betreiben, sowie die Befestigung von Slacklines oder Hängematten an Bäumen;
10. Anlagen, Gegenstände, Pflanzen oder Mobiliar zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihren Standorten zu entfernen (darunter fällt jegliche Art der Entnahme von Pflanzen und Früchten);
11. In der Burg und in ihrem Umfeld offene Feuerstellen zu errichten, zu grillen oder zu rauchen - Brandgefahr!
12. Im Umfeld der Burganlage zu lagern (z.B. Picknick, Sonnenbaden), zu zelten, zu nächtigen, sowie Freizeit- und Campingmobiliar aufzustellen;
13. Das Hinterlassen von Unrat;
14. Ohne Erlaubnis Handel, Dienstleistung, Veranstaltungen und Werbung jeglicher Art zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln sowie Druckschriften oder dergleichen zu verbreiten;
15. Ohne Erlaubnis für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen;
16. Ohne Erlaubnis einen Start oder eine Landung von Fluggeräten, wie zum Beispiel Drohnen o.ä., im Bereich der Liegenschaft der Burg Trausnitz. Im Übrigen ist aufgrund der teilweisen Wohnnutzung auch das Überfliegen verboten, wenn das Fluggerät in der Lage ist, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen;
17. Alkohol außerhalb der gastronomischen Ausschankflächen sowie außerhalb genehmigter Veranstaltungen zu konsumieren;
18. Cannabisprodukte zu rauchen, zu erhitzen oder zu dampfen einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten.

Teile der Burg Trausnitz sind die Wehranlagen und die umgebenen Wallmauern. Die Besucher werden dringend gebeten, auf den Wegen zu bleiben und auf Kinder besonders Acht zu geben – Absturzgefahr!

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften können zur Anzeige gebracht werden oder einen Platzverweis nach sich ziehen. Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Für Schadenfälle wird unbeschadet des § 276 Abs. 2 BGB nicht gehaftet. Im Winter sind nicht geräumte bzw. nicht gestreute Flächen für den öffentlichen Verkehr nicht frei gegeben. Für Unfälle, die sich durch unbefugtes Betreten ereignen, wird nicht gehaftet.

Die Burgverwaltung übt das Hausrecht aus und steht Ihnen für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

München, 18.05.2024

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Burgverwaltung Landshut
Burg Trausnitz 168, 84036 Landshut**